



# Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

**Entscheid vom 31. Mai 2018**

Mitwirkende	Dr. Markus W. Stadlin (Vorsitz), lic. iur. Nicole Gutzwiller Wetzler, Dr. Ursula Schneider-Fuchs, lic. iur. Debora von Orelli, lic. iur. Adrian Rüegg, lic. iur. Nadia Tarolli Schmidt und lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)
Parteien	<b>X</b> [...] vertreten durch A AG, [...{  gegen  <b>Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt</b> Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Rückerstattung der Verrechnungssteuer der Steuerperiode pro 2015  (Verwirkung des Anspruchs auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer, Art. 23 VStG)

## **Sachverhalt**

- A. Der Beschwerdeführer, X, deklarierte im Wertschriftenverzeichnis seiner Steuererklärung pro 2015 unter der Rubrik Werte mit Verrechnungssteuerabzug 100 Aktien der B AG mit einem Steuerwert von CHF 190'000.00. Ein Bruttoertrag wurde nicht deklariert.

Mit Veranlagungsverfügung vom 13. April 2017 rechnete die Steuerverwaltung eine Dividende in Höhe von CHF 40'800.00 unter Berücksichtigung der qualifizierten Beteiligung auf und verweigerte die Rückerstattung der Verrechnungssteuer in Höhe von CHF 14'280.00.

- B. Mit Einsprache vom 18. April 2017 beantragte der Beschwerdeführer, vertreten durch A AG, unter Verweis auf die beigelegten Nachweise für die Entrichtung der Verrechnungssteuer deren Rückerstattung.

Mit Entscheid vom 2. Juni 2017 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Zur Begründung wurde angeführt, die Deklaration der Dividende sei nicht spontan erfolgt, weshalb aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer verwirkt sei.

- C. Gegen diesen Entscheid richtet sich die vorliegende Beschwerde vom 4. Juli 2017. Der Beschwerdeführer, wiederum vertreten durch A AG, beantragt die Rückerstattung bzw. Anrechnung der Verrechnungssteuer in Höhe von CHF 14'280.00.

Mit Vernehmlassung vom 21. September 2017 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung der Beschwerde.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel wurde nicht angeordnet. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

## Erwägungen

1. Gemäss Art. 54 des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965 (VStG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die kantonale Steuerrekurskommission Beschwerde erheben. Rekurskommission im Sinne des VStG ist gemäss § 2 der Verordnung über den Vollzug der Eidgenössischen Verrechnungssteuer im Kanton Basel-Stadt vom 19. September 1966 i.V.m. § 136 des kantonalen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) die Steuerrekurskommission Basel-Stadt. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde. Der Beschwerdeführer ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 2. Juni 2017 unmittelbar berührt und daher zur Beschwerde legitimiert. Seine Vertreterin ist gehörig bevollmächtigt. Auf die rechtzeitig erhobene und begründete Beschwerde vom 4. Juli 2017 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.
  
2.
  - a) Der Beschwerdeführer beantragt, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 2. Juni 2017 betreffend Rückerstattung der Verrechnungssteuer aufzuheben und die Verrechnungssteuer in Höhe von CHF 14'280.00 zu erstatten bzw. anzurechnen.
  
  - b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung dem Beschwerdeführer zu Recht die Rückerstattung der Verrechnungssteuer verweigert hat.
  
3.
  - a) Bei der Verrechnungssteuer handelt es sich um eine Quellensteuer. Sie wird auf Erträgen aus beweglichem Kapitalvermögen, Lotteriegewinnen und Versicherungsleistungen aus inländischen Quellen erhoben. Steuerpflichtig ist der Schuldner der steuerbaren Leistung (vgl. Art. 10 Abs. 1 VStG). Dieser hat seine Leistung um die Verrechnungssteuer zu kürzen. Der Empfänger der steuerbaren Leistung kann die Rückerstattung der Verrechnungssteuer verlangen. Voraussetzung dafür ist, dass die mit der Verrechnungssteuer belasteten Einkünfte und Vermögen, woraus diese Einkünfte fliessen, deklariert werden. Dabei genügt es nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, wenn die Selbstdeklaration wenigstens so frühzeitig mit den korrekten Angaben spontan ergänzt wird, dass die belasteten Einkünfte noch vor der Rechtskraft der Veranlagung berücksichtigt werden können (Urteil des Bundesgerichts 2C\_80/2012 vom 16. Januar 2013, E. 2.2; Art. 1 Abs. 2 VStG und Art. 22 VStG; vgl. auch Bauer-Balmelli/Reich in: Zweifel/Beusch/Bauer-Balmelli (Hrsg.), Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die Verrech-

nungssteuer, 2. Auflage, Basel 2012, Vorbemerkungen N 45 ff.). Den Anspruch auf Rückerstattung verwirkt hingegen, wer mit der Verrechnungssteuer belastete Einkünfte oder Vermögen, woraus solche Einkünfte fliessen, entgegen gesetzlicher Vorschrift der zuständigen Steuerbehörde nicht angibt (vgl. Art. 23 VStG). Die Rückerstattung ist innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die steuerbare Leistung fällig geworden ist, schriftlich bei der zuständigen Behörde zu beantragen (vgl. Art. 29 Abs. 1 VStG und Art. 32 VStG).

b) Die Verrechnungssteuer dient primär der Sicherung der Erhebung der allgemeinen Einkommens- und Vermögenssteuern. Deshalb ist sie so ausgestaltet, dass die eingezogenen Beträge zurückerstattet werden, wenn die der Verrechnungssteuer unterliegenden Einkünfte und die Vermögen, woraus solche Einkünfte fliessen, ordentlich deklariert werden. Dementsprechend verwirkt der Anspruch auf Rückerstattung gemäss Art. 23 VStG, wenn mit der Verrechnungssteuer belastete Einkünfte oder Vermögenswerte, woraus solche Einkünfte fliessen, entgegen gesetzlicher Vorschriften nicht der zuständigen Steuerbehörde angegeben werden. Das Bundesgericht hat in ständiger Rechtsprechung festgehalten, dass eine solche Selbstdeklaration oder eine Korrektur der in der Selbstdeklaration gemachten Angaben erfolgen muss, bevor die entsprechende Veranlagung Rechtskraft erlangt hat.

c) Das Kreisschreiben Nr. 40 der ESTV vom 11. März 2014 umschreibt bzw. konkretisiert die Anforderungen an eine ordnungsgemässe Deklaration im Sinne von Art. 23 VStG. Als ordnungsgemäss deklariert gelten demnach die mit Verrechnungssteuer belasteten Einkünfte sowie das Vermögen, woraus solche Einkünfte fliessen, wenn die steuerpflichtige Person sie in der ersten Steuererklärung, welche nach Fälligkeit der steuerbaren Leistung einzureichen ist, deklariert. Ausserdem gelten jene Einkünfte, welche spontan nach Einreichung der Steuererklärung, aber spätestens bis zum Eintritt der Rechtskraft der ordentlichen Veranlagung deklariert werden, auch als ordnungsgemäss deklariert. Demgegenüber gilt die Deklaration nach Eintritt der Rechtskraft der ordentlichen Veranlagung oder die Deklaration aufgrund einer Anfrage, Anordnung oder sonstigen Intervention der Steuerbehörde im Zusammenhang mit diesen Einkünften nicht mehr als ordnungsgemäss deklariert.

4. a) Der Beschwerdeführer führt aus, dass es sich bei der Nichtdeklaration der Dividendenzahlung um ein Versehen gehandelt habe. Nach Erhalt der Veranlagungsverfügung vom 13. April 2017 hätte er umgehend reagiert und die Dividende noch während der Einsprachefrist, und damit vor Eintritt der Rechtskraft der Veranlagung, nachdeklariert. Ein vorsätzliches oder bewusstes Unterlassen dieser Angabe lasse sich nicht erkennen und sei aus steuerlicher Sicht nicht als sinnvoll zu bezeichnen,

da es sich um eine qualifizierte Beteiligung im Privatvermögen handle, welche steuerlich begünstigt werde.

b) Die Steuerverwaltung hingegen beruft sich auf die Praxis des Bundesgerichts bezüglich der Verwirkung des Rückerstattungsanspruchs der Verrechnungssteuer auf Kapitalerträgen. Sie ist der Ansicht, dass vorliegend keine anspruchsbegründende spontane Deklaration vorgelegen habe. Weiter macht sie geltend, dass eine Verwirkung nicht von einem allfälligen Defraudationswillen der steuerpflichtigen Person abhängt, zumal im Falle einer Verschuldensvoraussetzung einfache Fahrlässigkeit genügen würde.

c) Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung verwirkt der Rückerstattungsanspruch gemäss Art. 23 VStG, wenn die steuerpflichtige Person die mit der Verrechnungssteuer belasteten Einkünfte nicht in der nächsten Steuererklärung nach Fälligkeit der Leistung deklariert oder die Selbstdeklaration nicht wenigstens so frühzeitig mit korrekten Angaben ergänzt, dass die Einkünfte noch vor der Rechtskraft der Veranlagung berücksichtigt werden können (vgl. anstatt vieler: BGE 113 Ib 128, E. 2b; Urteil des Bundesgerichts 2C\_612/2017 vom 7. Mai 2018). Demnach wird eine spontane Erstmeldung bzw. Nachmeldung der der Verrechnungssteuer unterliegenden Einkünfte verlangt, welche es ermöglicht, dass bislang nicht deklarierte, verrechnungssteuerbelastete Einkommen in der Veranlagungsverfügung tatsächlich noch berücksichtigt werden können. Ausschlussgründe einer Rückerstattung bilden etwa die Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen (Art. 130 Abs. 2 DBG bzw. Art. 46 Abs. 3 StHG). Gleiches gilt für "überholende" Abklärungen der Veranlagungsbehörde, mit welchen diese in Erfahrung bringen will, ob überhaupt verrechnungssteuerbelastete Einkünfte angefallen seien. Von einer anspruchsbegründenden "spontanen" Deklaration im Sinne von Art. 23 VStG kann unter solchen Vorzeichen keine Rede sein (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C\_87/2018 vom 6. Februar 2018, E. 3.2.).

d) Entsprechend der eben zitierten bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist für die Frage der Verwirkung des Rückerstattungsanspruchs einzig darauf abzustellen, ob die Meldung spontan erfolgt ist. Vorliegend hat die Steuerverwaltung durch eigene Abklärungen und nicht aufgrund der Deklaration oder einer spontanen Meldung des Beschwerdeführers Kenntnis von der Dividende erhalten. Die erstmalige Deklaration erfolgte erst im Rahmen des Einspracheverfahrens. Eine solche Konstellation schliesst die Rückerstattung der Verrechnungssteuer aus, ohne dass weiter zu prüfen wäre, ob der Beschwerdeführer eine Hinterziehungsabsicht hatte. Andernfalls könnte eine steuerpflichtige Person eine Dividende nicht angeben und abwarten, ob

die Steuerverwaltung eine Aufrechnung vornimmt, und nur im Falle einer Aufrechnung die Rückerstattung beanspruchen. Dass der Beschwerdeführer die Dividende nachdeklariert hat, bevor die Veranlagung in Rechtskraft erwachsen ist, kann ihm vorliegend nicht zu Gute gehalten werden. Diese Nachdeklaration erfolgte nicht spontan, sondern erst aufgrund der Handlungen der Steuerverwaltung.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer infolge nicht ordnungsgemässer Deklaration der Dividende gemäss Art. 23 VStG verwirkt ist. Die Steuerverwaltung hat die Rückerstattung der Verrechnungssteuer in der Höhe von CHF 14'280.00 unter Berücksichtigung der aktuellen bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu Recht verweigert. Die Beschwerde ist somit abzuweisen.
6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist dem Beschwerdeführer in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 900.00 festgelegt.

## **Beschluss**

- ://:
1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
  2. Der Beschwerdeführer trägt eine Spruchgebühr von CHF 900.00.
  3. Der Entscheid wird der Vertreterin des Beschwerdeführers, der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Steuerverwaltung mitgeteilt.